



Arbeitskreis Waffenrecht

Hinweise zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf für eine Änderung des Waffengesetzes auch in Bezug auf die Aufbewahrungsvorschriften. Die nachfolgenden Hinweise gelten deshalb nur bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres. Der Arbeitskreis Waffenrecht wird die Vereine und deren Mitglieder rechtzeitig über die Änderungen informieren.

Für die Aufbewahrung von Waffen und Munition gilt zunächst die in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgeschriebene „Generalklausel“:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Im weiteren Verlauf dieser Vorschrift sowie ergänzend in § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) wird dann ausführlich beschrieben, welche und wie viele Waffen in welchen Verwahrbehältnissen aufbewahrt werden dürfen. Es wird dabei generell auf zwei Arten von Behältnissen verwiesen:

- a) Behältnisse nach den Vorgaben des Einheitsblattes 24992 des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) und
- b) Behältnisse nach der Norm DIN/EN 1143-1

Behältnisse nach dem Einheitsblatt VDMA 24992

Hierzu ist anzumerken, dass das Einheitsblatt 24992 durch den VDMA mit Wirkung vom 01.12.2003 ersatzlos zurückgezogen wurde, da die darin enthaltenen Vorgaben für die Produktion von Sicherheitsbehältnissen nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen.

Trotzdem werden von den einschlägigen Herstellern weiterhin Tresore produziert und angeboten, die nach den Spezifikationen für die Sicherheitsstufen A oder B gefertigt werden. Allerdings besteht hinsichtlich der tatsächlichen Einhaltung der VDMA-Vorgaben keinerlei Kontrolle und der Käufer ist einzig und allein auf die Zusicherung der Herstellerfirma angewiesen. Gegenüber der Waffenbehörde ist jedoch nicht der Hersteller, sondern der Waffenbesitzer dafür beweispflichtig, dass das Verwahrbehältnis den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Bei den sogenannten A- und B-Schränken ist deshalb Vorsicht geboten. Insbesondere bei ausländischen Fabrikaten ist keineswegs die Garantie für die Einhaltung der ursprünglichen Fertigungsvorgaben gegeben. Selbst der VDMA geht davon aus, dass *„...eine erhebliche Anzahl von Stahlschränken im Markt sind, die vom Hersteller zwar mit dem A- oder B-Typenschild gekennzeichnet sind, die Anforderungen nach VDMA 24992 aber nicht erfüllen“*.

Auch vor dem 01.12.2003 gab es keine Produktüberwachung wie bei den heute nach DIN/EN 1143-1 üblichen Zertifizierungsverfahren, sondern lediglich eine „stichprobenartige Marktüberwachung“ durch den VDMA. Obwohl in § 36 Abs. 2 WaffG und § 13 Abs. 1 AWaffV ein B-Schrank nach VDMA 24992 als gleichwertig mit einem Wertschutzbehältnis mit dem Widerstandsgrad 0 (oder N) nach DIN/EN 1143-1 bezeichnet wird, hat der VDMA hierzu ganz erhebliche Bedenken. Nach dessen Ausführungen liegt *„...der Widerstandswert von B-Erzeugnissen ... je nach Konstruktion erheblich unter dem von Produkten des Widerstandsgrades 0“* und zwar ca. mit dem Faktor 2,5.

Dies wird insbesondere dadurch begründet, dass A- und B-Behältnisse mit nur einem nach vorn schließenden Riegel hergestellt werden können und dass der Raum zwischen Außen- und Innenmantel von Produkten der Sicherheitsstufe B anstelle von Beton auch mit hitzebeständigem Isolierstoff ausgefüllt werden kann. Türen von Stahlschränken A und B mit nur einem Riegel sind leicht zu öffnen. Rechtsbrecher haben dann Zugriff zum kompletten Innenraum der Stahlschränke. Die Forderung nach einem hitzebeständigem Isolierstoff wird bereits durch die Verwendung weicher Materialien (z.B. Isoliermatten)



Arbeitskreis Waffenrecht

erfüllt. Derartige Konstruktionen bieten nur einen sehr geringen Einbruchdiebstahlschutz. Der Sicherheitswert von Stahlchränken A liegt aufgrund der einwandigen Konstruktion deutlich unter dem der B-Produkte.

Eine Kaufempfehlung für diese Schränke kann deshalb guten Gewissens nicht abgegeben werden. Wer dennoch einen Kauf in Erwägung ziehen sollte, muss unbedingt darauf achten, dass der Schrank mit einem Typenschild des Herstellers gekennzeichnet ist, aus welchem sich die Sicherheitsstufe A oder B ersehen lässt.

Behältnisse nach DIN/EN 1143-1

Die deutsche und europäische Norm DIN/EN 1143-1 garantiert, dass die innerhalb der Europäischen Union gefertigten Sicherheitsbehältnisse nach einheitlichen Standards hergestellt werden und einheitlichen Zertifizierungsverfahren unterliegen. Selbst der niedrigste Widerstandsgrad (0 oder N) bietet erheblich mehr Schutz gegen Einbruch oder Feuer als ein B-Schrank nach VDMA 24992. Allerdings wird man DIN/EN-zertifizierte Schränke nicht zu einem Schnäppchenpreis im Baumarkt, sondern nur im einschlägigen Fachhandel erwerben können.

Diese Firmen bieten in der Regel auch eine gute Beratung an. In den Preisen ist normalerweise die „Anlieferung bis zur Bordsteinkante“ enthalten. Im Internet sind die entsprechenden Hersteller und Händler leicht und in großer Zahl zu finden (Suchbegriff: Waffenschrank oder Waffentresor).

Aber auch die DIN/EN-zertifizierten Schränke müssen mit einem Typenschild versehen sein, das nicht nur den Widerstandsgrad (0/N, I oder II), sondern auch Angaben zur Zertifizierung enthält.

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Im WaffG und in der AWaffV sind in den bereits genannten Paragrafen ausführliche Regelungen enthalten, welche und wie viele Waffen getrennt oder zusammen mit der dazugehörigen Munition in welchem Behältnis aufbewahrt werden dürfen. Der Deutsche Schützenbund (DSB) hat hierzu eine grafische Übersicht erstellt, in welcher dies sehr anschaulich dargestellt ist und die auch den Waffenbehörden als Arbeitsgrundlage dient. Die Übersicht ist diesem Merkblatt als Anlage beigefügt, so dass hierauf im weiteren Text nicht weiter eingegangen wird.

Für die Aufbewahrung von Waffen in unbewohnten Schützenhäusern findet sich in § 14 AWaffV eine spezielle Regel, die aber in keiner Weise abschließend ist, da sie lediglich die Aufbewahrung von bis zu drei Langwaffen vorsieht. Schützenvereine sind deshalb gut beraten, zusammen mit der Waffenbehörde und möglichst unter Einschaltung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle des jeweils zuständigen Polizeipräsidiums ein Aufbewahrungskonzept zu erarbeiten, welches dann letztlich auch die Zustimmung der Waffenbehörde findet. Ein Verzeichnis der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in Baden-Württemberg (Stand 08/2016) ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers

Die eingangs zitierte Grundregel bedingt, dass außer dem Waffen- und Munitionsbesitzer selbst niemand Zugang zu dem jeweiligen Sicherheitsbehältnis haben darf, auch nicht die eigenen Familienmitglieder. Ausnahme: Es sind noch weitere Familienangehörige berechnete Waffenbesitzer und die Verwahrung der Waffen erfolgt in einem gemeinsamen Behältnis. Ist das nicht der Fall, muss der Schlüssel bzw. die Zahlenkombination so verwahrt werden, dass niemand anders als der Berechnete Zugriff darauf hat.

Seit Juli 2009 muss jeder Waffen- und Munitionsbesitzer von sich aus die Waffenbehörde darüber informieren, wie er seine Waffen und Munition verwahrt. § 36 Abs. 3 sagt hierzu schlicht und einfach: „Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachzuweisen“.

Schon bei der Beantragung einer Waffenbesitzkarte wird von der Waffenbehörde dieser Nachweis verlangt. Als Nachweis können dienen: Außen- und Innen-Fotos eines vorhandenen Tresors mit Aufnahme des Typenschildes; Rechnung über den Tresorkauf, aus welcher auch die Sicherheitsstufe bzw. der Wider-



Arbeitskreis Waffenrecht

standsgrad ersichtlich sein muss; Auftragsbestätigung für einen bestellten, aber noch nicht gelieferten Tresor, aus welcher auch die technischen Daten des Tresors ersichtlich sein müssen (in diesem Fall muss dann später der Nachweis über die tatsächliche Lieferung des Tresors geführt werden).

Kontrolle der Aufbewahrung durch die Waffenbehörden

Ebenfalls seit Juli 2009 führen die Waffenbehörden Kontrollen hinsichtlich der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition durch. Zur Aufbewahrungskontrolle verweisen wir auf das gesonderte Merkblatt des Arbeitskreises Waffenrecht.

Anlagen: Grafische Übersicht zur Waffenaufbewahrung
Verzeichnis der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bezug zum jeweiligen Widerstandsgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
www.dsb.de
info@dsb.de
Tel. 0611/46807-0
Fax 0611/46807-49



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sie haben...	Sie dürfen unterbringen...
	max. 10 + im
	max. 10 + im Innenfach
	max. 10 + max. 5 + im Innenfach
	unbeschränkte Anzahl + + im max. 10*
	unbeschränkte Anzahl + + im Innenfach max. 10*
	unbeschränkte Anzahl + + max. 10*
	unbeschränkte Anzahl + + über 10

Aufbewahrung im nicht bewohnten Schützenhaus (§ 13 Abs. 6 AWaffV)
max. 3

Abweichungen hierzu muss der Verein anhand eines Sicherheitskonzeptes mit der zuständigen Behörde abstimmen (§ 13 Abs. 6 AWaffV)
erlaubnispflichtige Kurzwaffen dürfen nur auf der Grundlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes im unbewohnten Schützenhaus aufbewahrt werden

Eine sog. **Überkreuz-Aufbewahrung** ist zulässig; d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden. Beispiel: Kleinkalibermunition darf mit Großkalibrwaffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für **Luftdruckwaffen** und **Diabolos** folgendes:

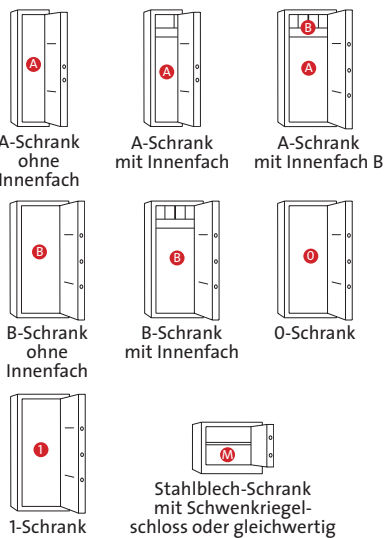
Luftdruckwaffen/CO₂-Waffen (bis 7,5 Joule) müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen so gesichert werden, dass ein Abhandenkommen ebenso verhindert wird wie der unbefugte Zugriff durch Dritte; hierfür genügt ein abgeschlossener Schrank oder Raum.

Diabolos für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung, insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.

Sie haben...	Sie benötigen mindestens...
max. 10	1 + 2 3 + 4
mehr als 10	1 + + ... 2 + + ... 3 + 4
max. 10 + max. 5	1 + 2* + 3*
mehr als 10 + max. 10	1* + 2*

* Behältnisgewicht unter 200 kg
* bei Behältnisgewicht über 200 kg

Bei einer **Mehrzahl von Waffen** ist die Aufbewahrung nicht nur in dem jeweils höher klassifizierten Schrank möglich, sondern sie kann auch in einer entsprechenden Anzahl von Schränken mit dem erforderlichen Sicherheitsniveau erfolgen. Die aufgeführten Kombinationen sind daher eine **beispielhafte, nicht abschließende** Darstellung; die ordnungsgemäße Aufbewahrung ist auch in weiteren Kombinationen möglich.



Erklärung:

1 bis 4 Aufbewahrungsalternativen



Definition Waffenschranke

- A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)
- B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)
- O = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad nach DIN/EN 1143-1
- 1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1

* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden, liegt es unter 200 kg, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Offizieller Ausrüster des Deutschen Schützenbundes und seiner Nationalmannschaft



HARTMANN TRESORE AG
Am Ziegenberg 3 · 33106 Paderborn
Tel (05251) 1744-0 · www.hartmann-tresore.de
Beratung und Waffenschrank-Katalog kostenlos
unter Tel. 0800-873673 oder info@waffenschraenke.de

Mit freundlicher Unterstützung von



Krüger Druck & Verlag GmbH & Co. KG
Marktstraße 1 · 66763 Dillingen
Telefon: (0 68 31) 975 - 118 · Telefax: (0 68 31) 975 - 161
www.krueger-scheiben.de · E-Mail: m.massmich@kdv.de

Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen
im Einzugsbereich des Badischen Sportschützenverbandes e.V.

PLZ	Adresse	Telefonnummer E-Mailadresse
68161	Beratungsstelle Mannheim L6, 12 68161 Mannheim	0621/174 -1212 beratungsstelle.ma@polizei.bwl.de
69115	Beratungsstelle Heidelberg Römerstraße 2-4 69115 Heidelberg	06221/99-1234 beratungsstelle.hd@polizei.bwl.de
74076	Beratungsstelle Heilbronn Bahnhofstraße 35 74076 Heilbronn	07131/1 04-1065 heilbronn.pp.praevention@polizei.bwl.de
74821	Beratungsstelle Mosbach Odenwaldstr.22 74821 Mosbach	06261/8 09-151 heilbronn.pp.praevention.mos@polizei.bwl.de
75172	Beratungsstelle Pforzheim Bahnhofstraße 22 75172 Pforzheim	07231/1 86-1260 karlsruhe.pp.praevention@polizei.bwl.de
76137	Beratungsstelle Karlsruhe Beiertheimer Allee 16 76137 Karlsruhe	0721/939-5045 karlsruhe.pp.praevention@polizei.bwl.de
97941	Beratungsstelle Tauberbischofsheim Hauptstraße 91 97941 Tauberbischofsheim	09341/81-1120 heilbronn.pp.praevention.tbb@polizei.bwl.de

Die Beratungstätigkeit der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ist kostenlos.